

I.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie,

die

Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines
betreffend.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß älterer Linie und Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß jüngerer Linie, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihnen nachfolgend benannten Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsfreiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von
Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn,
und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Del-
brück und

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß älterer Linie, und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon,